



FINANZORDNUNG

§ 1 Kasse

Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Fußball-Verband Mittelrhein eine selbständige Kasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Beirat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- (2) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben sollen die voraussichtlichen Einnahmen nicht übersteigen.
- (3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 15.000 Euro bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Beirates. Ausgaben über 15.000 Euro muss der Beirat vorher bewilligen.
- (4) Die einzelnen Titel sind innerhalb der im Haushaltsplan festgelegten Gruppen gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Einnahmen aus Beiträgen und Spielbetrieb

- (1) Alle dem Fußball-Verband Mittelrhein angehörenden Vereine haben zu entrichten:
 1. bis zum 30. November jeden Jahres folgenden Jahresbeitrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des Vereins zu diesem Zeitpunkt richtet:

Herren

Bundesliga	2.232,30 Euro
2. Bundesliga	1.339,30 Euro
3. Liga	892,90 Euro
Regionalliga	625,10 Euro
Mittelrheinliga	381,00 Euro
Landesliga	285,80 Euro
Bezirksliga	190,50 Euro
Kreisliga A	77,40 Euro
Kreisliga B	47,60 Euro
Kreisliga C/D	35,80 Euro

Frauen (ausschließlich Frauenspielbetrieb)

Bundesliga	595,30 Euro
2. Bundesliga	357,20 Euro
Regionalliga	178,50 Euro
Mittelrheinliga	95,20 Euro
Landesliga	65,50 Euro
Bezirksliga	53,60 Euro
Kreisliga	41,70 Euro



2. bis zum 30. November jeden Jahres für jede in der laufenden Spielzeit gemeldete Mannschaft folgenden Jahresbeitrag:

Herren

Regionalliga	267,90 Euro
Mittelrheinliga	190,50 Euro
Landesliga	148,80 Euro
Bezirksliga	119,10 Euro
Kreisliga A	65,50 Euro
Kreisliga B	47,60 Euro
Kreisliga C/D	29,70 Euro

Frauen

Bundesliga	238,10 Euro
2. Bundesliga	178,50 Euro
Regionalliga	119,10 Euro
Mittelrheinliga	95,20 Euro
Landesliga	65,50 Euro
Bezirksliga	53,60 Euro
Kreisliga	41,70 Euro

- (2) An weiteren Abgaben zahlen die Vereine ab der Mittelrheinliga abwärts eine pauschale Spielabgabe, die sich wie folgt nach Spielklassen staffelt:

Herren

Mittelrheinliga	672,70 Euro
Landesliga	387,00 Euro
Bezirksliga	285,80 Euro
Kreisliga A	119,10 Euro
Kreisliga B	53,60 Euro
Kreisliga C/D	29,70 Euro

Frauen

Mittelrheinliga	95,20 Euro
Landesliga	65,50 Euro
Bezirksliga	53,60 Euro
Kreisliga A	35,80 Euro

Der Beirat kann in begründeten Fällen die pauschale Spielabgabe ganz oder teilweise erlassen, erstatten oder stunden. Ein begründeter Fall liegt unter anderem vor, wenn eine Spielzeit abgebrochen und dadurch die vor Beginn der Spielzeit angesetzten Spiele nicht bzw. nicht vollständig durchgeführt werden können.

- (3) Diese Spielabgaben haben alle Vereine bis zum 30. November eines jeden Jahres zu zahlen. Sämtliche Beiträge, Abgaben Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder ziehen der Verband oder seine Kreise durch Einzugsermächtigung, die die Vereine zu erteilen haben, ein.
- (4) Für Entscheidungs- und Wiederholungsspiele gelten die in der Spielordnung des WDFV festgelegten Sonderbestimmungen über die Drittelung der Einnahmen.
- (5) Freizeitsportvereine haben den für Vereine, die mit ihrer Mannschaft der Kreisliga C/D angehören, bestimmten Beitrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis zum 30. November eines jeden Jahres an den Verband zu zahlen.



- (6) Der Westdeutsche Betriebssportverband e.V. zahlt für seine Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften den nach der Vereinbarung mit dem FVM bestimmten Beitrag bis zum 30. November an den Verband.
- (7) Die Höhe der in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Beiträge bleibt bis zum Geschäftsjahr 2019 unverändert. Ab dem Geschäftsjahr 2020 wird die Beitragshöhe entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird, angepasst. Voraussetzung für eine solche Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Beitragserhöhung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat.
- (8) Abweichend von dem in Absatz 7 normierten Grundsatz unterbleibt eine Beitragsanpassung für ein Geschäftsjahr, wenn der Beirat dies spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres ausdrücklich beschließt.

§ 5 Sonstige Einnahmen

- (1) Sonstige Einnahmen des Verbandes sind Zuwendungen aus Beteiligungen und Partnerschaftsverträgen, Einnahmen aus Auswahlspielen, Straf- und Ordnungsgelder, Beihilfen und Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften sowie Gebühren (Aufnahmegebühren, Prüfungsgebühren, Rechtsmittelgebühren u.a.).
- (2) Die Kosten für den Grundbezug der „AMonline“ im Abrufwege sind mit der vom Verbandspräsidium festgelegten Medienpauschale abgegolten. Die Vereine sind verpflichtet, diese Medienpauschale an den Verband zu entrichten.
- (3) Der FVM ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom FVM gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem WDFV, den der FVM diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des FVM sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der FVM tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, eine Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Gebühren für einzelne Verwaltungsdienstleistungen auf Verbands- und Kreisebene zu erlassen. Darin sind die Gebührentatbestände und die Höhe der jeweils anfallenden Gebühren genau zu bestimmen. Änderungen sind nur zu Beginn eines Spieljahres zulässig.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes dienen der Erreichung der im § 4 der Satzung angegebenen Verbandszwecke.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte (Überweisungs- und Zahlungsverkehr) werden in der Geschäftsstelle abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabebeleg muss vom Geschäftsführer mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und einem Anweisungsvermerk versehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und der Kreise sind, soweit dies möglich ist, über Bankkonten abzuwickeln. Verfügen dürfen nur der Vorsitzende, seine Stellvertreter – beim Verband der Präsident, die Vizepräsidenten –,



und die Geschäftsführer. Aus diesem Kreis sind jeweils zwei gemeinsam verfügungsberechtigt.

§ 8 Jahresabschluss

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Vizepräsident Finanzen zum Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er hat dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögenslage und den Jahresabschluss vorzulegen. Das Präsidium legt den Jahresabschluss dem Beirat zur Genehmigung vor.

§ 9 Spesenordnung

Die Auslagererstattung richtet sich nach dem Grundsatz, dass den Mitarbeitern außer ihren Aufwendungen an Zeit und Arbeit zusätzliche Opfer nicht zugemutet werden können, dass andererseits niemand materielle Vorteile aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit haben soll. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt die vom Präsidium beschlossene Spesenordnung.

§ 10 Kassenprüfung des Verbandes

- (1) Die Kassenführung des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft, die auf dem Verbandstag gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens zweimal unvermutet eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber dem Präsidium einen Prüfungsbericht vorzulegen. Die letzte Kassenprüfung hat nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vor dem Verbandstag stattzufinden.
- (3) Darüber hinaus können die Kassenprüfer im Rahmen des Finanzwesens vom Präsidium mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 11 Kassenführung der Kreise

- (1) Die Kreise haben keine eigene Finanzhoheit, sie sind jedoch berechtigt, eine Kasse zu führen.
- (2) Die Kreise führen diese Kasse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Verband stellt den Kreisen zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.
- (3) Die Kreise haben dem Verband vierteljährlich den Status auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen. Diese Abschlüsse sind spätestens zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Außerdem ist zum 15. November der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr beizufügen.
- (4) Für die Kassenprüfung der Kreise gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Finanzordnung entsprechend unter Berücksichtigung folgender Regelungen:
 - (a) Es hat lediglich eine Kassenprüfung jährlich bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Im Jahre eines Kreistags hat die Kassenprüfung vor dem Kreistag zu erfolgen.
 - (b) Der Prüfungsbericht ist dem Kreisvorstand und dem Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.



SPESENORDNUNG

(Anlage zu § 9 der Finanzordnung)

§ 1 Auslagenerstattung

Auslagen, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes und der Kreise durch die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen oder die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben entstehen, werden mit einem Aufwendersersatz in Höhe von 8,00 € pro Anwendungsfall bzw. je Tag abgegolten.

Wird kostenlose Unterkunft und/oder Verpflegung durch den FVM oder durch Dritte gewährt, werden keine Auslagen erstattet.

Einzelrichter erhalten eine Auslagenerstattung i.H.v. 5,00 € pro Verfahren. Ein Verfahren entspricht grundsätzlich einem von einem Einzelrichter angelegten Aktenzeichen im DFBnet-System. Ergeben sich aus einem Spiel mehrere Verfahren, beträgt die Auslagenerstattung, abweichend von vorstehendem Satz, 5,00 € pro Spiel.

Der FVM nimmt hinsichtlich der Leistung keine Steueranmeldung und keine Versteuerung vor. Er weist ausdrücklich daraufhin, dass pauschale Zahlungen einkommenssteuerlich relevant sein können, soweit ihnen kein konkreter Aufwand gegenübersteht.

§ 2 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie durch notwendige sonstige Dienstgeschäfte entstehen, werden ebenfalls ersetzt.

a) Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Busse und Bahnen) erfolgt die Erstattung tarifgemäß. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird bei einer Entfernung ab 100 km das Beförderungsentgelt der 1. Wagenklasse erstattet, jeweils einschließlich anfallender Zuschläge. Die entstandenen Fahrtkosten sind durch Beifügung der entsprechenden Belege nachzuweisen.

b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Als Wegstreckenentschädigung werden 0,30 € pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch die Distanz, die gängige Routenprogramme (vorrangig Google Maps) als die schnellste Verbindung ausweisen. Abweichungen von mehr als 10% dieser Distanz sind bei Antragsstellung im Einzelnen zu begründen (z.B. Umweg wegen Staus). Die Mitnahme erstattungsberechtigter Personen wird für einen Mitfahrer mit 0,05 €, ab zwei Mitfahrer mit 0,10 € vergütet. Der entsprechende Nachweis ist durch eine Auslagenabrechnung zu erbringen, aus der das Kfz-Kennzeichen, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, die Namen der Mitfahrer sowie Datum, Ort und Bezeichnung des Dienstgeschäftes hervorgehen.

§ 3 Übernachtungskosten

Bei mehrtägigen vom Verband angeordneten oder genehmigten Veranstaltungen in den Sportschulen innerhalb des WDFV-Gebietes übernimmt der Verband die Übernachtungskosten. Im Übrigen bedarf die Erstattung der notwendigen Übernachtungskosten der Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. des Verbandspräsidiums.

§ 4 Porto- und Telefonkosten

Porto- und Telefonkosten müssen durch eine Aufstellung nachgewiesen werden.

§ 5 Versteuerung

Für eine eventuelle Versteuerung der gezahlten Beträge ist der Empfänger selbst verantwortlich.



Diese Spesenordnung ist am 01.04.2002 in Kraft getreten und wurde zum 1. Januar 2019 aktualisiert.